

Geschäftsverzeichnissnr. 1617
Urteil Nr. 37/99 vom 17. März 1999

URTEIL

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines zweigliedrigen integrierten Polizeidienstes, erhoben von C. Wailliez.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 9. Februar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 11. Februar 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob C. Wailliez, wohnhaft in 1080 Brüssel, rue Van Kalck 67, Klage auf einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines zweigliedrigen integrierten Polizeidienstes (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. Januar 1999).

Mit demselben Klageschrift beantragt der Kläger ebenfalls die Nichtigerklärung desselben Gesetzes.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 11. Februar 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 17. Februar 1999 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 2. März 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den in Artikel 76 des organisierenden Gesetzes genannten Behörden sowie dem Kläger und dessen Rechtsanwalt mit am 18. Februar 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 2. März 1999

- erschienen
- . C. Wailliez, persönlich,
- . RA R. Ergec *loco* RA P. Peeters und RA P. Traest, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter P. Martens und G. De Baets Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Hinsichtlich des schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils

A.1. Der Kläger sei Oberwachtmeister bei der Gendarmerie. Er mache geltend, daß das von ihm angefochtene Gesetz grundlegende hierarchische, funktionelle und statutarische Veränderungen bewirke und bewirken werde, die um so unumkehrbarer sein würden, da sie « mit der Zeit vervielfacht und in die hierarchischen und funktionellen Organisationspläne, in die Regelungen, Zuweisungen und Aufträge und in die Mentalität umgesetzt werden würden ». Er füge dem hinzu, daß allein schon Artikel 126, der am 5. Januar 1999 - dem Datum der Veröffentlichung des angefochtenen Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* - in Kraft getreten sei, katastrophale Folgen für die Disziplin und den operationellen Charakter der Gendarmerie habe, insofern er ihren Mitgliedern ein « Streikrecht » einräume, wenn auch reglementiert. Er hebe hervor, daß, « sollte diese Bestimmung nicht einstweilig aufgehoben werden, ihre Anwendung dann schnell ernsthafte und schwerlich wiedergutzumachende, vielleicht sogar nicht wiedergutzumachende Folgen sowohl praktischer als auch psychologischer Art nach sich ziehen würde » und daß « der Kläger, weil er Eliteoffizier ist, ganz besonders unter den nachteiligen Folgen leiden wird ».

Hinsichtlich der ernsthaften Klagegründe

A.2. Der Kläger begründe seine Klage mit der Verletzung von Artikel 184 der Verfassung, dem zufolge « die Organisation und die Zuständigkeit der Gendarmerie [...] durch ein Gesetz geregelt [werden] ». Er berufe sich auf das durch die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats abgegebene Gutachten und urteile, daß das Gesetz ohne vorhergehende Revision von Artikel 184 die Gendarmerie als eins der Elemente der durch Titel VI der Verfassung eingeführten bewaffneten Macht nicht einfach abschaffen könne.

A.3. In seinem ersten Klagegrund führe er an, daß « das angefochtene Gesetz das verfassungsmäßig einzige und nationale Korps der Gendarmerie auflöst » und « somit » eine Diskriminierung schaffe zwischen ihren Mitgliedern, die in die föderale Polizei eingegliedert werden würden, und jenen, die bei der lokalen Polizei untergebracht werden würden.

A.4. In seinem zweiten Klagegrund führe er an, daß das Gesetz, insofern es der Gendarmerie « ihren Namen, ihre Organisation und ihre eigene Zuständigkeit entzieht und diese Organisation und diese Zuständigkeit völlig mit denjenigen von Korps, die nicht zur bewaffneten Macht im Sinne von Titel VI der Verfassung gehören, identifiziert », ebenfalls den Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz verletze, wobei jede Rechtfertigung « *a priori* ausgeschlossen ist, da diese Identifizierung den Verstoß gegen eine andere Verfassungsnorm beinhaltet, *in casu* Artikel 184 ».

- B -

B.1. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.

- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muß die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

Hinsichtlich des Gesetzes vom 7. Dezember 1998

B.2. Das Gesetz vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines zweigliedrigen integrierten Polizeidienstes sieht die Einsetzung einer Ortspolizei (Titel II, Artikel 9 ff.) und einer Föderalpolizei (Titel III, Artikel 92 ff.) vor. Die Orts- und die Föderalpolizei bestehen beide aus einem einsatzfähigen Kader, der Polizeibeamte umfaßt, und aus einem Verwaltungs- und Logistikkader, der sich aus Personalmitgliedern ohne Zuständigkeit im Bereich der Verwaltungs- oder Gerichtspolizei zusammensetzt (Artikel 116 bis 118). Artikel 119 des Gesetzes bestimmt: «Das Statut ist für alle Polizeibeamten gleich, ohne Rücksicht darauf, ob sie zur Föderalpolizei oder zur Ortspolizei gehören. Das gleiche gilt pro Kategorie für die Hilfspolizeibeamten und das Personal des Verwaltungs- und Logistikkaders ».

Die Artikel 235 und 241 des Gesetzes sehen den Übergang der Mitglieder der Gemeindepolizei sowie ihnen gleichgestellter Beamter zur Ortspolizei und der Mitglieder der Gendarmerie und der Gerichtspolizei sowie ihnen gleichgestellter Beamter zur Föderalpolizei vor. Die Artikel 236 und 242 bestimmen, daß dieses Personal den Bestimmungen unterliegt, die das Statut bzw. die Rechtsposition festlegen, die für das Personal der Ortspolizei und der Föderalpolizei gelten werden, es sei denn, daß die Betroffenen sich dafür entscheiden, weiterhin den Gesetzen und Verordnungen zu unterliegen, die

vor der Reform auf sie Anwendung gefunden haben. Diese Artikel müssen vom König spätestens am 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt werden (Artikel 260 Absatz 5).

Hinsichtlich des schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils

B.3. Um der zweiten in Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 angegebenen Forderung zu entsprechen, muß die auf einstweilige Aufhebung klagende Partei dem Hof in ihrer Klageschrift konkrete Tatsachen vorlegen, die hinreichend beweisen, daß die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Bestimmungen ihr einen ernsthaften und schwerlich wiedergutzumachenden Nachteil zufügen kann.

B.4. In der Klage auf einstweilige Aufhebung werden in allgemeiner Formulierung die Folgen angegeben, die sich für die Gendarmerie aus den vom angefochtenen Gesetz zugestandenen Maßnahmen ergeben könnten. Der Kläger führt kein einziges konkretes Element an, aus dem mit einem vernünftigen Grad an Wahrscheinlichkeit ersichtlich wird, wie er aufgrund der angefochtenen Bestimmungen ernsthaft benachteiligt werden könnte. Was insbesondere Artikel 126 angeht, weist er nicht nach, in welcher Hinsicht die « praktischen und psychologischen » Folgen, die durch die Möglichkeit, vom Streikrecht Gebrauch zu machen, entstehen würden, für ihn dermaßen schädlich und irreversibel wären, daß diese Bestimmung einstweilig aufgehoben werden müßte.

B.5. Weil eine der in Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllt ist, muß die Klage auf einstweilige Aufhebung abgewiesen werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. März 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior